



Gemeinde Balzers

Reglement | Benützung Lagerplatz Oberackerle



1. Die Bürgergenossenschaft Balzers stellt der Gemeinde Balzers das eingezäunte Gelände „Oberackerle“ kostenlos zur Lagerplatzbenützung zur Verfügung.
2. Die Gestaltung des Platzes innerhalb der Umzäunung ist Sache der Gemeinde Balzers. Umgestaltungen und Bauten sind mit der Bürgergenossenschaft abzusprechen. Die Pfadfinderbewegung Gutenberg Balzers hat in Rücksprache mit der Gemeinde das Recht, für die Jugendarbeit Lagerbauten zu erstellen.
3. Die Gemeinde Balzers nutzt das Gelände in erster Linie als Pfadfinderlagerplatz. Andere Veranstaltungen und Feste sind grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch können vom Gemeinderat Ausnahmen bewilligt werden.
4. Die Gemeinde Balzers erbringt für den Betrieb des Lagerplatzes auf ihre Kosten folgende Dienstleistungen:
 - Unterhalt der WC-Anlagen
 - Bereitstellen von Wasser
 - Bereitstellen von Strom
 - Mähen des Lagerplatzes
5. Gesuche für die Benützung des Lagerplatzes sind an die Gemeindeverwaltung Balzers zu richten. Die Kommission für öffentliche Gebäude und Anlagen bearbeitet die Gesuche und legt diese der Gemeindevorstellung zur Bewilligung vor. Die Bewilligung gilt erst als bestätigt, wenn die Kautions- und alle Gebühren bei der Gemeindeverwaltung Balzers hinterlegt sind. Die Pfadfinderbewegung Gutenberg Balzers hat das Recht den nicht vermieteten Lagerplatz ohne das oben genannte Melde- und Genehmigungsverfahren für Jugendarbeit (Gruppenstunden) zu verwenden. Solche Nutzungen werden mindestens einen Tag im voraus der Gemeindeverwaltung gemeldet. Das Pfingst-wochenende (inkl. eine Woche davor und danach) ist jährlich für die Pfadfinderbewegung Gutenberg Balzers reserviert.
6. Die Bewilligung für die Nutzung als Lagerplatz oder einer Veranstaltung wird nur gegen eine Kautions- von CHF 300.— in Bar ausgestellt. Der Gesuchsteller hat bei der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde die Kautions- zu hinterlegen. Ausgenommen von dieser Kautions- ist einzig die Pfadfinderbewegung Gutenberg Balzers. Diese Kautions- wird nur zurückerstattet wenn der Lagerplatz aufgeräumt verlassen wird und bei der Kontrolle durch den Gemeindepolizisten keine Verunreinigungen, Beschädigungen, usw. festgestellt werden.

7. Die Gemeinde Balzers erhebt für die Benützung des Lagerplatzes Gebühren. Hierfür sind bei der Einreichung der Gesuche die Dauer des Aufenthaltes und die Anzahl der Personen, welche den Platz benutzen bekannt zu geben. Die Gebühren sind im Anhang festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenordnung ist einzig die Pfadfinderbewegung Gutenberg Balzers.
8. Die Benützung des Lagerplatzes ist jeweils von Ende Oktober bis Ende März eingestellt.
9. Insbesondere gelten die folgenden Vorschriften:
 - a) Der Lagerplatz und die gesamte Umgebung muss von den jeweiligen Benutzern sauber gehalten werden.
 - b) Die Umgebung ist schonend zu behandeln. Auf Alp- und Forstwirtschaft sowie Pflanzen und Tiere ist Rücksicht zu nehmen.
 - c) Ausserhalb des Lagerplatzes ist jegliches Lagern und Campieren verboten.
 - d) Der Platz befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Quellschutzzonen. In diesen Zonen sind jegliche Aktivitäten verboten.
 - e) Die auf dem Wasserreservoir aufgebaute Blockhütte gilt als Schutzhütte und diese ist als solche zu verwenden.
 - f) Zum Lagerplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Park- und Abstellplätze können bei der Hütte des Hundesportvereins benützt werden. Für Ausnahmen ist bei der Gemeindepolizei eine Fahrbewilligung einzuholen.
 - g) Auf dem Vorplatz beim Wasserreservoir ist das Abstellen von Autos, Velos und anderen Materialien verboten.
 - h) Lagerfeuer ausserhalb des Lagerplatzes sind verboten. Ebenfalls gilt bei starkem Wind ein generelles Verbot im Freien Feuer zu entfachen.
10. Jeder Benutzer verpflichtet sich, dieses Reglement einzuhalten. Sofern ein Benutzer gegen eine der vorgenannten Bestimmungen verstösst wird er bei der nächsten Gesuchstellung nicht mehr berücksichtigt.
11. Die Aufsicht obliegt der Gemeinde Balzers. Die Gemeinde Balzers kann bei Nichtbeachtung dieses Reglements die Benützung des Platzes einstellen. Der Bodeneigentümer kann dieses Reglement und die damit verbundene Nutzung des Platzes jederzeit kündigen. Die Bürgergenossenschaft Balzers muss über jede Belegung informiert werden.

Genehmigt von der Bürgergenossenschaft Balzers am: 20. April 2006

Der Vorsitzende der Bürgergenossenschaft Balzers:

(Wille Silvio, Zweistäpfe 26, 9496 Balzers)

Genehmigt von der Gemeinde Balzers am: Mittwoch, den 22. März 2006

Der Gemeindevorsteher:

(Anton Eberle, Palduinstrasse 73, 9496 Balzers)